

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1990

Ausgegeben Karlsruhe, den 6. August 1990

Nr. 10

Inhalt

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs-
und Studienordnung der Universität
Karlsruhe für den Diplomstudiengang
Maschinenbau

Seite

93

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Maschinenbau

Vom 26. März 1990

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe durch die beschließende Senatskommission am 29. November 1988 die nachstehende Änderungssatzung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Maschinenbau vom 29. April 1985 (W. u. K. 1985, S. 211) i.d.F. vom 4. November 1987 (W. u. K. 1988, S. 74) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung durch Erlaß vom 6. März 1990, Az.: II-814.119/15, erteilt.

Artikel I

1. In § 14 Abs. 1 ist unter der Rubrik Vorleistung die „Darstellende Geometrie“ zu streichen.

Unter der Rubrik Fach nach Technische Thermodynamik I und II ist neu einzufügen:

Fach	Vorleistung
„Informatik im Maschinenbau“	Zugehörige Übungen

2. In § 15 Abs. 3 ist hinter Chemie neu einzufügen:
Klausurdauer in Stunden
„Informatik im Maschinenbau“ 3

3. In § 16 Abs. 1 ist hinter Elektrotechnik neu hinzuzufügen:
„Informatik im Maschinenbau“ 2,5

4. In § 20 Abs. 1 ist der vierte Unterabsatz („Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Programmierkurs“) zu streichen.

Artikel II – Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Regelung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt Wissenschaft und Kunst in Kraft.
2. Für Studierende, die nach dem Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, gilt die neue Prüfungs- und Studienordnung.
3. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, können ihre Prüfungen der Diplomvorprüfung bis zum 1.10.92 noch nach der Prüfungsordnung vom 29.4.85 ablegen. Hierbei hat der Studierende mit der Anmeldung zur ersten Prüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung unwiderruflich schriftlich zu erklären, ob er die Prüfungen nach der bisherigen oder nach dieser Prüfungsordnung ablegen möchte.

Karlsruhe, den 26. März 1990

Professor Dr. H. Kunle, Rektor